Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister –	**Drucksache** **DS0191/05**	**Datum** 05.04.2005
Eigenbetrieb: SFM		

Beratungsfolge	**Sitzung** **Tag**	**Behandlung**	**Beschlussvorschlag**		
			ange-nommen	abge-lehnt	ge-ändert
Der Oberbürgermeister	19.04.2005	nicht öffentlich			
Stadtrat	09.06.2005	öffentlich			
Betriebsausschuss SFM	26.04.2005	öffentlich			

Beteiligte Ämter **Amt 30,FB 02**	**Beteiligung des**	**Ja**	**Nein**
	RPA		
	KFP		
	BFP		

Kurztitel

3. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung für die städtischen Friedhöfe der Landeshauptstadt Magdeburg

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die 3. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung für die städtischen Friedhöfe der Landeshauptstadt Magdeburg gemäß beiliegender Anlage.

Pflichtaufgaben	freiwillige Aufgaben	Maßnahmenbeginn/ Jahr	finanzielle Auswirkungen			
X		2005	JA	X	NEIN	

Gesamtkosten/Gesamteinnahmen der Maßnahmen (Beschaffungs-/ Herstellungskosten)	jährliche Folgekosten/ Folgelasten ab Jahr keine ☐	**Finanzierung** Eigenanteil (i.d.R. = Kreditbedarf)	Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/ Fördermittel, Beiträge)	**Jahr der Kassenwirksamkeit**
Euro	Euro	Euro	Euro	

Wirtschaftsplan Jahr 2005		**Verpflichtungsermächtigung**	**Finanzplan / Invest. Programm**
veranschlagt: x Erfolgsplan 2005 mit 1.000.000 Euro	veranschlagt: ☐ Vermögensplan mit Euro	veranschlagt: ☐ Jahr Euro	veranschlagt: ☐ Bedarf: ☐ Mehreinn.: ☐ Jahr Euro

Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt

Gesamtkosten/Gesamteinnahmen der Maßnahmen (Beschaffungs-/ Herstellungskosten)	jährliche Folgekosten/ Folgelasten ab Jahr keine ☐	**Finanzierung** Eigenanteil (i.d.R. = Kreditbedarf)	Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/ Fördermittel, Beiträge)	**Jahr der Kassenwirksamkeit**
Euro	Euro	Euro	Euro	

Haushalt		**Verpflichtungsermächtigung**	**Finanzplan / Invest. Programm**
veranschlagt: ☐ Bedarf: ☐ Mehreinn.: ☐ davon Verwaltungshaushalt im Jahr mit Euro Haushaltsstellen	veranschlagt: ☐ Bedarf: ☐ Mehreinn. ☐ davon Vermögenshaushalt im Jahr mit Euro Haushaltsstellen Prioritäten-Nr.:	veranschlagt: ☐ Bedarf: ☐ Jahr Euro	veranschlagt: ☐ Bedarf: ☐ Mehreinn.: ☐ Jahr Euro

Eigenbetrieb SFM	Sachbearbeiter Frau Bohne, Tel. 7368 - 404

Eigenbetriebsleiter Frau Andruscheck	Unterschrift

federführendes Amt	Sachbearbeiter Frau Glauer / 540 5901	Unterschrift AL Herr Wagner

verantwortlicher Beigeordneter	Unterschrift	Herr Dr. Lutz Trümper

Begründung:
Die Oberfinanzdirektion Magdeburg hat mit Schreiben vom 18. November 2004 festgelegt, dass die Tätigkeit eines kommunalen Krematoriums einen Betrieb gewerblicher Art im Sinne des Paragrafen 4 Abs. 1 Körperschaftsteuergesetz darstellt und begründet ihre Entscheidung mit dem ab 01. März 2002 in Kraft getretenen Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt vom 05.02.2002.
Mit dem Wegfall der Einschränkung der Einäscherung auf die Kommunen entfällt die Benennung der Krematorien als Hoheitsbetrieb in den in Kürze in Kraft tretenden Körperschaftsteuerrichtlinien 2004, so dass Wettbewerbsverzerrungen zu Lasten privater Betreiber entgegengewirkt wird.
Dies hat zur Folge, dass das Krematorium Magdeburg als Betrieb gewerblicher Art ab dem Veranlagungszeitraum 2004 sowohl unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtig als auch, jedoch aus Vertrauensschutzgründen erst ab 01.01.2005, umsatzsteuerpflichtig wird.

In der Information I0407/04 vom 21.12.2004 hat der Eigenbetrieb SFM kurzfristig dazu Stellung genommen und auf die unmittelbaren Auswirkungen hingewiesen.

1. Die bisher mit dem Gebührenbescheid erhobenen Einäscherungsgebühren sind ab Leistungszeitraum 2005 als privat-rechtliches Entgelt in einer Rechnung mit Umsatzsteuerausweis zu erheben.

2. Eine neue Kalkulation des Einäscherungsentgeltes auf der Basis der Nettoaufwendungen zuzüglich Umsatzsteuer ist kurzfristig zu erarbeiten. Bis dahin sollte übergangsweise, voraussichtlich bis 31. März 2005, die kalkulierte Gebühr weiter als Bruttoentgelt erhoben werden. Eine pauschale Erhöhung des Entgeltes um 16 % wäre ungerechtfertigt, da durch den Vorsteuerabzug auf die Aufwendungen eine teilweise Kompensation stattfindet. Da der Vorsteuerabzug bei den Aufwendungen die abzuführende Umsatzsteuer jedoch nicht vollständig kompensiert, sollte der Differenzbetrag durch Einsparmaßnahmen im Aufwandsbereich im Rahmen der Kalkulation ausgeglichen werden. Auch darf in diesem Zusammenhang die Gefahr der Abwanderung der Bestattungsinstitute zu günstigeren Konkurrenzanbietern in der näheren Umgebung nicht unberücksichtigt bleiben.

In Umsetzung dieser Festlegungen wurde die Kalkulation überarbeitet, eine Entgeltordnung für das Krematorium Magdeburg erstellt und dem Fachbereich 02 und dem Rechtsamt zur fachlichen Prüfung vorgelegt.

Die Grundlage bildet der bestätigte Wirtschaftsplan 2005 und der darauf aufbauende Plan-Betriebsabrechnungsbogen 2005. Alle in Frage kommenden Aufwandspositionen wurden nochmals kritisch hinsichtlich möglicher Einspareffekte untersucht und im Detail überarbeitet. Auch wurde, wo der Vorsteuerabzug möglich ist, auf Nettoaufwendungen umgerechnet. Im Zuge dessen konnten die Aufwendungen auf ein Maß reduziert werden, das im Verhältnis zu den voraussichtlich zu erwartenden Einäscherungen die in der Gebührensatzung ausgewiesene Einäscherungsgebühr von 196 EUR pro Einäscherungsfall Erwachsener und 70 EUR pro Einäscherungsfall Kind inklusive 16 % Umsatzsteuer bestätigt und eine 100 % -ige Kostendeckung im Kremationsbereich gewährleistet ist.

Die Prüfung durch das Rechtsamt hat ergeben, dass das Benutzungsverhältnis für das Krematorium als öffentliche Einrichtung der Landeshauptstadt Magdeburg nicht zwingend durch eine Entgeltordnung zu regeln ist. Demnach hat die Stadt gemäß § 5 Abs. 1 und 6 Kommunalabgabengesetz LSA nach wie vor die Möglichkeit, dies per Satzung zu regeln. Es muss jedoch deutlich gemacht werden, dass die Umsatzsteuer dem Gebührenpflichtigen auferlegt wird.

Hierzu wird vorgeschlagen, unabhängig davon, dass im Gebührenbescheid für die entsprechende Gebühr die Umsatzsteuer bereits jetzt ausgewiesen wird, durch eine Artikeländerung in der bestehenden Friedhofsgebührensatzung dem Umsatzsteuertatbestand Rechnung zu tragen.

Als Anlage liegt die 3. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung der Landeshauptstadt Magdeburg bei. Neu ergänzt wurde beim Punkt (5) Einäscherung lediglich der Zusatz „**Die Einäscherungsgebühr enthält 16 % Umsatzsteuer**“. Von einer Neufassung der Friedhofsgebührensatzung wurde aufgrund der Geringfügigkeit der Änderungen und der Eilbedürftigkeit abgesehen.

Anlagen:
3. Änderungssatzung